Amtsblatt

Kreisstadt Steinfurt

Ausgegeben am: **27.04.2023** Nr.: **8/2023**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Titel	Seite
29/2023	91. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Steinfurt zur 2. Änderung des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" zur Ergänzung einer Konzentrationszone gemäß § 1 (8) i. V. m. § 2 BauGB 1. Änderung gemäß § 1 (8) i. V. m. § 2 BauGB 2. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 05.05.2023 bis zum 12.06.2023	2

Herausgeber: Druck und Vertrieb Kreisstadt Steinfurt – Die Bürgermeisterin – Fachdienst Personal, Innere Dienste und IT, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt. Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Emsdettener Straße 40, Zimmer 101, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Bei einer Zustellung im Abonnement wird ein Portokostenanteil von 12,50 Euro vierteljährlich erhoben. Es kann auch im **Internet** unter der Adresse https://bekanntmachungen.steinfurt.de direkt eingesehen werden.

Bekanntmachung

91. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Steinfurt zur 2. Änderung des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" zur Ergänzung einer Konzentrationszone gemäß § 1 (8) i. V. m. § 2 BauGB
1. Änderung gemäß § 1 (8) i. V. m. § 2 BauGB
2. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 05.05.2023 bis zum 12.06.2023

1. Änderung gemäß § 1 (8) i.V.m. § 2 BauGB

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 28.03.2023 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Die Aufstellung der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes zur 2. Änderung der Konzentrationszonendarstellung im räumlichen und sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ für den Bereich des Trappenberges in der Bauerschaft Dumte wird gemäß § 1 (8) i.V.m. § 2 BauGB beschlossen.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.“

2. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 05.05.2023 bis zum 12.06.2023

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen liegen

in der Zeit vom 05.05.2023 bis zum 12.06.2023

während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, zur Einsichtnahme für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für Kinder und Jugendliche aus. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Büros öKon GmbH, Münster, vom 17.01.2023 mit Aussagen zu **planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten**

- Karte der **schutzwürdigen Böden** (Geologischer Dienst NRW).

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen zum **Schutzgut Boden** wird hingewiesen:

- Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten / Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen des Kreises Steinfurt.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung, Zimmer 238 bis 240, z.B. per E-Mail, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Bitte melden Sie sich unter Telefon-Nummer 0 25 52 / 925 – 238 oder 237 an.

Gemäß § 4a (4) BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Kreisstadt Steinfurt unter der Adresse www.steinfurt.de, Rubrik „Aktuelle Bauleitplanverfahren“, möglich.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 28.03.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 (4) BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Vorstehendes wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60 - 69), in den jeweils aktuell gültigen Fassungen, öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 24.04.2023

Kreisstadt Steinfurt
Die Bürgermeisterin
Az.: III/61/sb

gez. Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin